

Sitzungsvorlage **des Stadtrates**
am 04.05.2020
TOP 8.1.

öffentlich
DSNR.: SR 48/2020

Entschädigung des zweiten Bürgermeisters / der zweiten Bürgermeisterin

Anlage/n:

Sachbericht:

Die weiteren Bürgermeister haben als Ehrenbeamte Anspruch auf eine angemessene Entschädigung nach Art. 53 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG). Danach erhalten Sie neben der als Stadtratsmitglied gewährten Entschädigung eine weitere Entschädigung nach dem Maß der besonderen Inanspruchnahme als ehrenamtlicher Bürgermeister oder ehrenamtliche Bürgermeisterin.

Die Entschädigungen dürfen zusammen nicht mehr betragen als die Summe von Grundgehalt, Familienzuschlag der Stufe 1 und Dienstaufwandsentschädigungen des Vertretenen.

Die Entschädigung wird zum Beginn jeder Amtszeit im Einvernehmen mit dem Beamten oder der Beamtin durch Beschluss festgesetzt.

2014 wurde die monatliche Entschädigung des zweiten Bürgermeisters auf 500 € festgesetzt. Mit dieser Entschädigung war die normale Vertretung des ersten Bürgermeisters einschließlich dessen Urlaubs sowie zehn Krankheitstages pro Kalenderjahr abgegolten. Für eine Vertretung ab dem 11. Krankheitstag des ersten Bürgermeisters im Kalenderjahr wird pro Stunde 25 € gewährt.

Seit der Festsetzung im Jahr 2014 wurde der Betrag auf Grund von Besoldungserhöhungen auf 580,65 €.

Darüber hinaus steht dem Ehrenbeamten nach Art. 54 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 46 Abs. 2 Satz 2 KWBG eine Dienstaufwandsentschädigung für die durch das Amt bedingten Mehraufwendungen zu. In Weißenhorn wurde bislang allerdings von einer Gesamtentschädigung (Entschädigung für die Tätigkeit im Amt plus Dienstaufwandsentschädigung für die amtsbedingten Mehraufwendungen) ausgegangen.

Die Verwaltung schlägt vor, die Entschädigung auf 600,00 € festzulegen.

Beschlussvorschlag:

„Der zweite Bürgermeister bzw. die zweite Bürgermeisterin ... erhält gemäß Art. 53 Abs. 4 KWBG ab Mai 2020 eine monatliche Entschädigung in Höhe von 600,00 €. Bei einheitlicher Änderung aller Grundgehälter der Besoldungsgruppe A des Bundesbesoldungsgesetzes wird die monatliche Entschädigung mit dem gleichen vom Hundertsatz erhöht.“

Mit dieser Entschädigung ist die normale Vertretung des ersten Bürgermeisters einschließlich dessen Urlaubs sowie zehn Krankheitstage pro Kalenderjahr abgegolten. Für eine Vertretung ab dem 11. Krankheitstag des ersten Bürgermeisters im Kalenderjahr wird pro Stunde 25 € gewährt.

Die Dienstaufwandsentschädigung nach Art. 54 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 46 Abs. 2 Satz 2 KWBG ist in der monatlichen Entschädigung inbegriffen.“

Melanie Müller
Leiterin Fachbereich 1

Dr. Wolfgang Fendt
1. Bürgermeister

Verwaltungsinterne Vermerke:

Information und Beteiligung der Fachbereiche <input type="checkbox"/> Fachbereich 1 <input type="checkbox"/> Fachbereich 2 <input type="checkbox"/> Fachbereich 3 <input type="checkbox"/> Fachbereich 4
Sitzungsvorlagen mit möglicher finanzieller Auswirkung Für den betroffenen TOP sind <input type="checkbox"/> <u>keine</u> Haushaltsmittel erforderlich <input type="checkbox"/> Haushaltsmittel erforderlich (-> Gegenzeichnung der Finanzverwaltung erforderlich) <input type="checkbox"/> und unter der Haushaltsstelle eingestellt <input type="checkbox"/> und noch <u>keine</u> Haushaltsmittel eingestellt
Gegenzeichnung der Finanzverwaltung: Bekanntgabe von NÖ-TOP's: <input type="checkbox"/> Bekanntgabe des Beschlusses sobald Gründe für die <input type="checkbox"/> Personalangelegenheit keine Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO). Bekanntgabe.